



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 58 vom 11.12.2024

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltplan für das Jahr 2024 der Gemeinde Gornsdorf.

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltplan für das Jahr 2024 der Gemeinde Gornsdorf

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das 2024 der Gemeinde Gornsdorf, wurde mit Bescheid vom 06.12.2024, Aktenzeichen: 092.12/2-24-032.gr-23 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis unter Auflagen nicht beanstandet und genehmigt.

In der Zeit **vom 17.12.2024 bis zum 23.12.2024** liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 einschließlich Anlagen im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in den Räumen der Feuerwehr Gornsdorf, Hauptstr. 81 in 09390 Gornsdorf, 1. OG für jedermann zum Zwecke der Einsichtnahme während den Öffnungszeiten öffentlich aus:

Jedoch wird gebeten, zum Zweck der Einsichtnahme einen Termin per Telefon unter 03721-2606 918 oder per Email unter jens.anders@burkhardtsdorf.de zu vereinbaren.

Gornsdorf, den 11.12.2024

gez. Tägl
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Herr Michael Tägl
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19.09.2024 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr [HHJ], der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:				
<u>im Ergebnishaushalt mit dem</u>				
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.746.869,00	0,00	533.202,00	3.213.667,00
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.871.090,00	213.631,00	0,00	4.084.721,00
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-124.221,00	0,00	746.833,00	-871.054,00
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- Gesamtergebnis auf	-124.221,00	0,00	746.833,00	-871.054,00
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	124.221,00	158.207,00	0,00	282.428,00
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00	0,00	588.626,00	-588.626,00
<u>im Finanzhaushalt mit dem</u>				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.608.872,00	0,00	527.387,00	3.081.485,00
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.369.057,00	225.685,00	0,00	3.594.742,00
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	239.815,00	0,00	753.072,00	-513.257,00
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	70.000,00	0,00	59.360,00	10.640,00
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.000,00	0,00	66.615,00	13.385,00
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.000,00	7.255,00	0,00	-2.745,00
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	229.815,00	0,00	745.817,00	-516.002,00

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	173.252,00	0,00	552,00	172.700,00
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-173.252,00	552,00	0,00	-172.700,00
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	56.563,00	0,00	719.919,00	-663.356,00
festgesetzt.				

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf von bisher 0,00 EUR
auf 0,00 EUR
 festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf von bisher 0,00 EUR
auf 0,00 EUR
 festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen 1.000.000,00 EUR
 in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.500.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280,00	v.H.	375,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370,00	v.H.	495,00	v.H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00	v.H.	0,00	v.H.
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00	v.H.	0,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	400,00	v.H.	400,00	v.H.

§6

Keine weiteren Festsetzungen.

Gemeinde Gornsdorf, den 10.12.2024

gez. Tägtl
 Bürgermeister